

99150053037000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/72691/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150053037000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Zulassungspflichtiges Handwerk; Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	08.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührenordnung der Handwerkskammer https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_50b.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_50b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/BJNR251510011.html#BJNR251510011BJNG000400000 https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/BJNR251510011.html#BJNR251510011BJNG000400000 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Teaser	Sie können Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland in die Handwerksrolle eintragen. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation von der Handwerkskammer anerkennen lassen.
Volltext	<p>Es gibt in Deutschland circa 200 Berufe im Handwerk. 53 dieser Berufe sind zulassungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maurer und Betonbauer • Ofen- und Luftheizungsbauer • Zimmerer • Dachdecker • Straßenbauer • Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer • Brunnenbauer • Steinmetzen und Steinbildhauer • Stuckateure • Maler und Lackierer • Gerüstbauer • Schornsteinfeger • Metallbauer • Chirurgiemechaniker • Karosserie- und Fahrzeugbauer • Feinwerkmechaniker • Zweiradmechaniker • Kälteanlagenbauer

Modul

Sachverhalt

- Informationstechniker
- Kraftfahrzeugtechniker
- Land- und Baumaschinenmechatroniker
- Büchsenmacher
- Klempner
- Installateur und Heizungsbauer
- Elektrotechniker
- Elektromaschinenbauer
- Tischler
- Boots- und Schiffbauer
- Seiler
- Bäcker
- Konditoren
- Fleischer
- Augenoptiker
- Hörakustiker
- Orthopädietechniker
- Orthopädieschuhmacher
- Zahntechniker
- Friseure
- Glaser
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Werkstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Böttcher
- Glasveredler
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Raumausstatter
- Orgel- und Harmoniumbauer

Diese sogenannten Meisterberufe sind reglementiert. Das bedeutet: Sie dürfen nur dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie eine bestimmte Berufsqualifikation in dem entsprechenden Handwerk

Modul

Sachverhalt

nachweisen (Meistertitel). Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation von der Handwerkskammer anerkennen lassen. Das Anerkennungsverfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. Nach einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsfeststellung können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Sie erhalten aber keinen Meistertitel. Für die Gleichwertigkeitsfeststellung im zulassungspflichtigen Handwerk sind die Handwerkskammern zuständig. Die Handwerkskammern beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

****Hinweis:**** Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz gibt es noch ein anderes Anerkennungsverfahren: die Erteilung der Ausnahmegewilligung (§ 9 HWO). Die Handwerkskammern beraten Sie hierzu.

Erforderliche Unterlagen

• Die Handwerkskammer informiert Sie, welche Dokumente Sie einreichen müssen.

Wichtige Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis (Lebenslauf)
 - Ausbildungsnachweise
 - Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufspraxis
 - Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen. Die Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates sein.
 - Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben
 - eventuell ein Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen (entfällt für Antragsteller aus EU/EWR/Schweiz)

Modul

Sachverhalt

Die Handwerkskammer teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über einen Ausbildungsnachweis, der im Ausland erworben wurde.
 - Dieser Ausbildungsnachweis – soweit erforderlich – ist unter Berücksichtigung sonstiger Befähigungsnachweise der Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk gleichwertig.
 - Sie beabsichtigen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen.
-

Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Für den Bescheid ist der Gebührenrahmen der jeweiligen Handwerkskammer maßgebend der in den einzelnen Gebührenordnungen und -verzeichnissen der Handwerkskammern festgelegt ist. So werden für den Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 50b HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) i.d.R. Gebühren i.H.v. 100,00-600,00 EUR erhoben. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand. Zusätzlich können weitere Kosten anfallen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen von Dokumenten). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich. Die Handwerkskammer informiert Sie über die Kosten.

Verfahrensablauf

- Sie stellen einen „Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung“ bei der Handwerkskammer.
 - Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz: Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der Handwerkskammer einreichen oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen

Modul

Sachverhalt

Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen.

- Die Handwerkskammer vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten dann mit der Post oder elektronisch den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid).
- Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Sie haben dann das Recht auf eine Ausgleichsmaßnahme: das kann ein Anpassungslehrgang sein oder eine Eignungsprüfung. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie den Bescheid der Gleichwertigkeit.
- Mit dem Bescheid der Gleichwertigkeit können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür müssen Sie einen „Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle“ stellen.

Bearbeitungsdauer

Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die Handwerkskammer teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Bei Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden. Bei Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz darf das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.

Frist

Sollten Dokumente fehlen, setzt Sie die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis und bestimmt, bis wann Sie die Dokumente nachzureichen haben.

weiterführende Informationen

https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
<https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte.html>
<https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte.html>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/qualifikationsanalyse.php>

Modul	Sachverhalt
	<p> https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/qualifikationsanalyse.php https://www.erkennung-in-deutschland.de https://www.erkennung-in-deutschland.de https://www.bq-portal.de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ </p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Kammer ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 VwGO eröffnet.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal